

# SITZUNG

des beschließenden **Finanz- und Hauptausschusses** der Gemeinde Saal a.d.Donau

## Sitzungstag:

Mittwoch, 15.01.2020

## Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Ausschussmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b>  Nerb Christian Erster Bürgermeister		
<b>Niederschriftführer:</b>  Roithmayer Stefan		
<b>die Mitglieder:</b>  Dietz Walter i.V. Matthias Rieger Schwikowski Reinhard Plank Karin Puntus Robert Schlachtmeier Johannes	Gaillinger Rudolf	
<b>Weiter anwesend waren:</b>  <u>Zweiter Bürgermeister</u> Rummel Josef  <u>Fraktionssprecher</u> Czech Werner Wolfgang Ludwig  <u>sonstige Gemeinderatsmitglieder</u> keine		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.



## **A) Öffentliche Sitzung**

### **Nr. 380**

#### **Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung**

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Die letzte Sitzung war ausschließlich öffentlich. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Einwände erhoben.

Der auf der Tagesordnung genannte Punkt 8 wird in der heutigen Sitzung nicht behandelt, da der Gemeinderat in seiner gestrigen Sitzung das Thema nach Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GO analog bereits an sich gezogen und hierüber entschieden hat.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 5**

Die GRMer Schlachtmeier und Dietz treffen ein.

### **Nr. 381**

#### **Vorberatung Investitionsprogramm der Gemeinde Saal a.d.Donau für die Jahre 2019 bis 2023**

Das voraussichtliche Ergebnis des Haushaltsabschlusses der Gemeinde Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2019 hat sich durch eine zu erwartende Mindereinnahme bei der Gewerbesteuer im Vergleich zur Planung i.H.v. rd. 0,5 Mio. (Stand 09.12.2019) spürbar verschlechtert. Die Haushaltplanung 2019 ging von einer verbleibenden Finanzreserve am Ende des Haushaltsjahres i.H.v. rd. 96.000 € aus. Zwar wird die Gemeinde das Jahr 2019 voraussichtlich mit einem höheren Rücklagebetrag abschließen können, dies ist aber auf nicht realisierte, jedoch geplante Vorhaben in 2019 zurückzuführen. Die finanzielle Belastung verschiebt sich dadurch für die Gemeinde lediglich in das Folgejahr und wird nicht etwa durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben abgemildert.

Der Kämmerer gibt einen Überblick über noch ausstehende und geplante Investitionsvorhaben der Gemeinde für die Jahre 2019 ff. Hierbei kristallisiert sich heraus, dass sämtliche Maßnahmen ohne eine Kreditaufnahme nicht zu stemmen sind. Kredite darf die Gemeinde nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Ob dies der Fall ist wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und festgestellt. Der Haushalt der Gemeinde Saal a.d.Donau würde daher im Falle der Kreditaufnahme von der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde abhängig. Diese könnte die Genehmigung auch von bestimmten Änderungen am Haushaltsentwurf oder am Finanzgebaren (Steuern, Gebührenhöhen, etc.) der Gemeinde abhängig machen. Um der Gemeinde ihre volle finanzielle Souveränität zu erhalten, sollte daher eine Kreditaufnahme tunlichst vermieden werden.

Die sich abzeichnende finanzielle Schwäche des Vermögenshaushaltes 2020 ist neben dem Einbruch bei der Gewerbesteuer 2019 (und einer damit geringeren Zuführung zum Vermögenshaushalt) in erster Linie auf die – im Hinblick auf den Investitionsbedarf der Gemeinde – deutlich zu gering bemessenen Baulandpreise für die Baugebiete Alte Turnhalle (bereits beschlossen), Heide IV und Heide VI (voraussichtlich) zurückzuführen. Dies ist umso unverständlicher als sowohl von der Verwaltung (siehe Beschluss Nr. 1176 v. 25.06.2019) wie auch der Rechtsaufsicht (Schreiben Az.: 21-94 v. 09.07.2019) eindringlich darauf hingewiesen wurde, dass die Gemeinde versuchen sollte dem vorauszusehenden enormen Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer Festsetzung höherer Baulandpreise bei der Erschließung von Baugebieten zu begegnen. Überdies wurde ein geplanter Verkauf des Areals des alten Kindergartens über 400.000 € nicht wie geplant realisiert.

Die Verwaltung empfiehlt Prioritäten bei dem Investitionsprogramm 2018-2022 (zum Haushaltsplan 2019) zu setzen und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme bis auf weiteres aus der Finanzplanung für die kommenden Jahre herauszunehmen.

#### Diskussion:

- GRM Ludwig erkundigt sich, ob der Verwaltungshaushalt 2019 ausgeglichen werden konnte. Der Kämmerer erklärt, dass der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 noch nicht gelegt wurde, jedoch voraussichtlich eine positive Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zustande kommen werde.
- Zweiter Bürgermeister Rummel erkundigt sich über die Höhe der tatsächlichen Zuführungen zum Vermögenshaushalt der vorangegangenen drei Haushaltsjahre. Der Kämmerer erklärt, dass sich diese zwischen rd. 0,9 Mio. € (2016) und rd. 3,0 Mio. € (2017) bewegten.
- GRM Plank fragt nach dem Bodenrichtwert (BRW) im Bereich des alten Kindergartens. Der Erste Bürgermeister gibt diesen mit 160 €/m<sup>2</sup> an, weist jedoch darauf hin, dass am Saaler Immobilienmarkt deutlich höhere Preise für Grundstücke in dieser Lage erzielt würden.
- GRM Dietz möchte wissen, wie hoch der BRW im Bereich des Pfarrhauses in Einmuß ist. Der Erste Bürgermeister befindet hierzu, dass dieser im Bereich von 60 €/m<sup>2</sup> liege.
- GRM Schwikowski stellt fest, dass die vorgelegten Einnahmeansätze für den Verkauf von altem Kindergarten, alter Schule in der Werkstraße und Pfarrhaus Einmuß so hoch sind, dass er es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könnte, wenn sie sich in dieser Höhe im Haushalt der Gemeinde für das Kalenderjahr 2020 wiederfinden würden. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass für ihn statt des Verkaufes - z.B. der alten Schule in Werkstraße für 0,5 Mio. € - auch ein Verkauf der kürzlich erworbenen Fläche in Schlaif (nähe Thaldorf) in Frage käme. Wichtig sei, dass die Gemeinde nach der Planung ihre gesetzlich vorgegebene Mindestrücklage nicht unterschreitet. Im Übrigen verweist er auf seine bereits getätigte Aussage, dass die genannten Preise in Saal tatsächlich erzielt würden.
- GRM Ludwig vertritt die Auffassung, dass die vorgelegten „Mondpreise“, welche für den Verkauf der bereits erwähnten Immobilien erlöst werden sollen, aus der Planung gestrichen werden sollten. Die Unterschreitung der Mindestrücklage solle in erster Linie durch Streichung von Ausgaben im Vermögenshaushalt realisiert werden. GRM Schwikowski schließt sich der Aussage seines Vorredners an. Insbesondere könne er eine Haushaltsplanung, welche die Einnahme der bereits erwähnten „Mondpreise“ für 2020 tatsächlich annimmt nicht mit seinem Gewissen als Gemeinderatsmitglied vereinbaren.
- GRM Schwikowski erkundigt sich nach dem Grund, weswegen die Realisierung des Kreisels in der Lindenstraße aus der Planung gestrichen wurde. Wie der Erste Bürgermeister berichtet, habe der von der Gemeinde beauftragte Tiefbauingenieur bei der Planung festgestellt, dass eine Umsetzung der Maßnahme aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- GRM Dietz befürchtet, dass mit dem festgesetzten Baulandpreis von 199 €/m<sup>2</sup> inkl. Erschließung im Baugebiet „Alte Turnhalle“ eine Bindungswirkung zur Festsetzung des Baulandpreises in gleicher Höhe für die Baugebiete „Heide IV“ und „Heide VI“ bestehe. Dies sei angesichts der angespannten Einnahmesituation in der Planung des Vermögenshaushaltes bedenklich. Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass die Baulandpreise für die Baugebiete „Heide IV“ und „Heide VI“ in souveränen Einzelentscheidungen vom Gemeinderat festgesetzt würden. Eine Bindungswirkung bestehe nicht.
- Geschäftsleiter Zeitler geht nochmals darauf ein, dass der vom Gemeinderat beschlossene Baulandpreis für das Baugebiet „Alte Turnhalle“ insbesondere unter Berücksichtigung der sog. „Infrastrukturfolgekosten“ zu niedrig gewesen sei. Neubaugebiete werden vornehmlich von jungen Familien bewohnt. In der Folge müsse auch der Gemeindegarten erweitert werden. Der vorgelegten Planung kann aber entnommen werden, dass die Veräußerungserlöse aus den drei vorgenannten Baugebieten (ohne Erschließung) voraussichtlich nicht einmal reichen werden die Kosten für den geplanten Kindergartenbau i.H.v. 2,85 Mio. €, abzüglich staatlicher Förderung, zu decken. Andere Infrastrukturfolgekosten (z.B. Mehraufwand Winterdienst,

zusätzlicher Raumbedarf Schule, Aufstockung der Feuerwehr, Pflegeaufwand für Straßenbegleitgrün, etc.) sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt. Die Gemeinde müsse sicherstellen, dass sie mit ihren Einnahmen die Infrastrukturfolgekosten bestreiten kann. Lt. heutiger Umfrage von BR kontrovers sind für die bayerischen Wähler die Bereiche Infrastruktur und Mobilität die mit Abstand wichtigsten Themen für die kommende Kommunalwahl am 15.03.2020. Vor diesem Hintergrund sehe er vor allem die angedachte Streichung der zentralen Omnibushaltestelle und der P+R-Anlage im Bereich des Saaler Bahnhofes, welcher zentraler Knoten für den ÖPNV im nördlichen Landkreis und Bahnhof mit den höchsten Fahrgastzahlen landkreisweit sei, kritisch. Er plädiere daher dafür diese Maßnahmen in künftigen Haushaltsplanung gleich wieder aufzunehmen, sofern sich finanzieller Spielraum abzeichnet.

- GRM Ludwig tritt einer Berücksichtigung von sog. „Infrastrukturfolgekosten“ bei der Kalkulation der Baulandpreise entschieden entgegen. Die Gemeinde dürfe die Veräußerung von Bauland nicht als Möglichkeit zur Bereicherung auffassen. Man sollte Bauland bewusst günstig anbieten um die durchschnittlichen Immobilienpreise in Saal auf einem erträglichen Niveau zu halten. Dies wirke sich dämpfend auf die Eigentumswohnungs- und Mietpreise innerhalb des Ortes aus und käme der Bevölkerung somit indirekt erheblich zu Gute. Im Übrigen spricht er sich dafür aus, Bauplätze künftig nicht mehr zu veräußern, sondern im Wege der Erbpacht an Bauwillige zu übergeben. Hiermit könnte die Gemeinde laufende Einnahmen generieren und zugleich verhindern, dass der Grundbesitz über kurz oder lang in die Hände gewinnorientierter Spekulanten gerate.

GRM Schlachtmeier hält seinem Vorredner entgegen, dass bei der Veräußerung von Bauland durchaus berücksichtigt werden müsse was die Gemeinde den künftigen Eigenheimbesitzern biete. Saal verfüge über eine hervorragende Verkehrsanbindung, ein Frei- und Hallenbad, ein Sportareal, einen Bewegungspark, Einkaufsmöglichkeiten und vieles mehr. Dass solche Angebote auch gegenfinanziert werden müssen ergibt sich aus der Natur der Sache.

- GRM Plank spricht das Baugebiet „Heide V“ an. Der dort auftretende Investor sei nicht an den vorgenannten sog. „Infrastrukturfolgekosten“ beteiligt worden, dennoch könne er nun Eigentumswohnungen zum Weiterverkauf errichten.

Der Erste Bürgermeister merkt hierzu an, dass dieses Problem bereits erkannt worden sei. Im genannten Fall sei die Bauleitplanung allerdings schon abgeschlossen. Für künftige, ähnlich gelagerte Fälle lasse er jedoch bereits durch die Verwaltung prüfen, ob hier als Voraussetzung zur Schaffung entsprechenden Baurechts im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ein Entgegenkommen des Investors im Rahmen einer „Infrastrukturabgabe“ rechtlich verlangt werden kann.

GRM Dietz verlässt die Sitzung

- Zweiter Bürgermeister Rummel spricht sich ebenfalls für das von GRM Ludwig vorhin genannte Erbpachtmodell aus.
- GRM Schwikowski erkundigt sich nach dem Sachstand beim Projekt „Bahnüberführung Richtung Untersaal“.

Der Erste Bürgermeister berichtet, dass es sich aktuell im Zeitplan befinde. Zurzeit laufen Verhandlungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an für das Projekt wichtigem Grund und Boden.

GRM Dietz tritt ein.

- GRM Rieger erkundigt sich, ob die Fläche des Baugebietes „Heide VI“ von der Gemeinde erworben werden musste oder sich bereits vorher im Gemeindeeigentum befand. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass letzteres der Fall sei.

### **Beschluss:**

1. Aus dem Investitionsprogramm des Vorjahres werden folgende Maßnahmen für die Haushaltsplanung 2020 herausgenommen:

a) Abfindung Kanal durch AZV Kelheim	140.000 €
b) Erwerb des Bahnhofes Saal a.d.Donau	200.000 €
c) Möglicher Grunderwerb einer zufällig angebotenen Ausgleichsfläche	600.000 €
d) Zuschuss P+R-Anlage/ZOB Bhf Saal	300.000 €

- |   |             |
|---|-------------|
| e) Ablösebeiträge Baugebiet „Auf dem Gries“   | 900.000 €   |
| f) Sanierung Bahnhof Saal a.d.Donau           | 1.000.000 € |
| g) Generalsanierung Laufbahn Sportplatz Saal  | 100.000 €   |
| h) P+R-Anlage/ZOB Bhf Saal                    | 1.000.000 € |
| i) Erschließung Gewerbegebiet „Auf dem Gries“ | 1.125.000 € |
| j) GVS Einmuß-Kleingiersdorf                  | 100.000 €   |
| k) Kreisel Lindenstraße (nähe Schule)         | 200.000 €   |
| l) Umfahrung Kirchplatz                       | 700.000 €   |
| m) Erweiterung Rathaus                        | 1.000.000 € |
2. Die Einnahmen aus der Veräußerung der nachfolgenden Immobilien sind zu den genannten Werten im Vermögenshaushalt 2020 zu berücksichtigen:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) Alter Kindergarten            | 750.000 € |
| b) Pfarrhaus Einmuß              | 144.000 € |
| c) Alte Schule in der Werkstraße | 500.000 € |
3. Im Übrigen ist der Haushalt 2020 wie üblich durch den Kämmerer zu planen.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

### **Nr. 382**

#### **Zuschüsse zur Förderung der Vereinsjugendarbeit 2019**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2008 beschlossen, die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen ab 2008 in Anlehnung an die Größenordnung der Jugendförderrichtlinien mit einem Pro-Kopf-Betrag von 4,00 € vorzunehmen.

Budokan Saal e.V.	36	144,00 €
FC Bayern Fanclub D`Feckinger	19	76,00 €
FFW Mitterfecking	39	156,00 €
FFW Reißing	9	36,00 €
FFW Saal a.d.Donau	45	180,00 €
FFW Schambach	6	24,00 €
FFW Teuerting	2	8,00 €
Freischütz Einmuß	10	40,00 €
JFG Donau-Kickers Saal e.V.	46	184,00 €
Kapellenverein Mitterfecking	8	32,00 €
Obst- und Gartenbauverein Saal	8	32,00 €
Schloßschützen Peterfecking	22	88,00 €
Schützengesellschaft 1882 Saal	5	20,00 €
Sportclub Mitterfecking	157	628,00 €
Sportverein Saal a.d.Donau e.V.	370	1.480,00 €
Theaterspielkreis Saal a.d.Donau e.V.	4	16,00 €
	<b>786</b>	<b>3.144,00 €</b>

Die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 € fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 5. Spiegelstrich GeschO).

#### **Beschluss:**

Die Zuschüsse zur Förderung der Vereinsjugendarbeit 2019 in der Gemeinde Saal a.d.Donau sind in der vorgetragenen Höhe an die genannten Vereine auszubezahlen.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

### **Nr. 383**

#### **Stundungs- und Ratenzahlungen von Herstellungsbeiträgen – Zinskonditionen:** **hier: Vorberatung**

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau hat mit Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1030 v. 06.11.2007 allgemein für künftige durch die Gemeinde festzusetzende Herstellungsbeiträge festgelegt, dass diese im Falle der Stundung bzw. Ratenzahlung des Schuldners mit einem Zinssatz von sechs Prozent p.a. ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum zu verzinsen sind.

Mit TZ 2 der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) für die Haushaltsjahre 2011 bis 2016 (dort für den Fall des ungerechtfertigten Erlasses von Trinkwassergebühren) wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen und Konditionen von Erlässen, Niederschlagungen und Stundungen nicht zur Disposition des Gemeinderates stehen, sondern sich verbindlich aus der gesetzlichen Norm des Art. 13 KAG i.V.m. mit den entsprechenden Regelungen in der Abgabenordnung (AO) ergeben. Hieran hat sich der Gemeinderat als Verwaltungsorgan der Gemeinde auch zu halten (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 GO).

*Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a und b KAG i.V.m. §§ 222, 238 AO „betragen die Zinsen für jeden Monat einhalb Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder [Abgaben]art auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.“*

Da der Beschluss des Gemeinderates Nr. 1030 v. 06.11.2007 somit gegen geltendes Recht verstößt, hat ihn der erste Bürgermeister zu beanstanden und den Vollzug auszusetzen (Art. 59 Abs. 2 GO). Der Beschluss wäre aufzuheben und festzustellen, dass künftig nach den gesetzlich vorgegebenen Regelungen zu verfahren ist.

Aufgrund seiner Stellung als Hilfsorgan des Gemeinderates hat der Finanzausschuss nicht die Befugnis einen Beschluss des Gemeinderates aufzuheben und der Verwaltung eine gegenstehende Weisung zu erteilen. Es steht dem Finanzausschuss jedoch jederzeit frei eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat auszusprechen.

#### **Beschluss:**

1. Dem Gemeinderat Saal a.d.Donau wird empfohlen Abs. 2 des Beschlusses Nr. 1030 v. 06.11.2007 mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.
2. Der Gemeinderat Saal a.d.Donau ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung bei Fällen der Stundungszinsfestsetzung von Herstellungsbeiträgen nach den gesetzlichen Normen des Art. 13 KAG i.V.m. mit den entsprechenden Regelungen in der Abgabenordnung (AO) zu verfahren hat.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

### **Nr. 384**

#### **Neuausschreibung der Bestattungsleistungen**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) stellte mit TZ 4 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 fest, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 21.11.1991 drei Bestattungsunternehmen für die Durchführung von Bestattungen auf ihren Einrichtungen zuließ und gleichzeitig Entgelte für verschiedene Bestattungsarten vereinbarte, die nicht Teil der Friedhofsgebührensatzung sind und die von den Unternehmen direkt mit den Kunden abgerechnet werden. Weiteren Unternehmen wurde seither die Zulassung verweigert. Ein Mitarbeiter eines der zugelassenen Unternehmen, der sich selbständig machte, wurde hingegen stillschweigend zugelassen.

Der BKPV verfügte hierzu, dass in Anbetracht der bereits seit mehr als 25 Jahren unveränderten Bestattungspreise und um eine Gleichbehandlung der möglichen Auftragnehmer sicherzustellen, die Bestattungsleistungen neu auszuschreiben sind. Hinsichtlich der Details wird auf den Beschluss des Finanzausschusses Nr. 354 v. 24.10.2018 hingewiesen.

Die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession nach Maßgabe der (KonzVgV) übersteigt die Fähigkeit einer Kommunalverwaltung in der Größenordnung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau. Insbesondere aufgrund fehlender Seminarangebote war es der Geschäftsleitung und der Friedhofsverwaltung auch nicht möglich sich das notwendige Wissen für die Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof Saal a.d.Donau im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens anzueignen. Auch in den aktuellen Seminarkatalogen für das Jahr 2020 sind keine geeigneten Seminarangebote zu finden.

Daher soll ein Fachbüro mit der Durchführung der Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens beauftragt werden.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die entsprechende Beauftragung eines Fachbüros voraussichtlich auf 10.000 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 10.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

#### Diskussion:

- GRM Ludwig erkundigt sich, ob die Bestatterleistungen durch das zu beauftragende Büro europaweit oder nur national auszuschreiben sind.  
Hierzu entgegnet der Kämmerer, dass sich dies nach dem zu ermittelnden Auftragswert für die Bestatterleistungen ergibt. Dieser ist im Vorfeld der Ausschreibung pflichtgemäß zu schätzen (vgl. § 3 VgV). Wird der Schwellenwert überschritten ist eine europaweite Ausschreibung nötig. Die Vornahme der Schätzung gehört ebenfalls zu der vom zu beauftragenden Büro zu erbringenden Leistung.

#### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beauftragung eines Fachbüros zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach der KonzVgV zur Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof bis zur Wertgrenze von 10.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 385**

**Zuschussantrag zur Instandsetzung der Kirchhofmauer des ehem. Seelenhauses bei der Nebenkirche Schmerzhaftes Muttergottes am Kirchplatz**

Mit Schreiben vom 12.04.2017 beantragte die Pfarreiengemeinschaft Christkönig / St. Oswald (nachfolgend: PG) eine kommunale Zuwendung zur betreffenden Baumaßnahme. Dem Antrag war eine Kostenschätzung von knapp 102.000 € beigelegt. Die Gemeinde bestätigte mit Schreiben vom darauffolgenden Tage den Eingang des Zuwendungsantrages und teilte mit, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 433 vom 20.04.2004 grundsätzlich für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden eine Zuwendung i.H.v. 5% der nachgewiesenen Gesamtkosten ohne Eigenleistungen gewährt wird. Die Zuwendung wird erfahrungsgemäß auf volle hundert Euro aufgerundet (vgl. z.B. Beschluss Nr. 593 vom 06.09.2016).

Mit Schreiben vom 11.09.2019 teilte die PG den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten mit und legte Rechnungskopien über eine Gesamtsumme von 75.182,90 € vor. Die Rechnungen wurden von der Verwaltung geprüft. Es konnten 74.520,00 € als Baukosten anerkannt werden (dies entspricht auch der Kostenfeststellung des von der PG beauftragten Architekturbüros). Bei dem Differenzbetrag von 662,90 € handelt es sich um nicht zuwendungsfähige Beträge (z.B. Eigenleistungen oder Mahngebühren für durch die PG verspätet beglichene Rechnungen).

Gemäß o.g. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ergibt sich bei zuwendungsfähigen Kosten von 74.520 € ein Zuschuss i.H.v. 3.800 €. Die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall fällt in den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 5. Spiegelstrich GeschO).

**Beschluss:**

Für die Instandsetzung der Kirchhofmauer des ehem. Seelenhauses bei der Nebenkirche Schmerzhaftes Muttergottes am Kirchplatz wird der PG ein gemeindlicher Zuschuss i.H.v. **3.800 €** gewährt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

**Nr. 386**

**Verwaltung der Bareinlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau bei Kreditinstituten; Künftige Vorgehensweise der Kasse aufgrund der aktuellen Negativzinsphase**

Am 11.06.2014 senkte die Europäische Zentralbank (EZB) erstmals in der Geschichte den Einlagezins für Geldanlagen von Geschäftsbanken auf einen Prozentsatz von unter null. Nach einigen weiteren Absenkungen des Einlagezinssatzes wurde dieser schlussendlich mit Wirkung vom 16.03.2016 auf -0,40% festgesetzt (Negativzins). Die Geschäftsbanken können daher mit bei ihnen angelegten Guthaben von Dritten keinen Ertrag mehr erwirtschaften; im Gegenteil. Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Geschäftsbanken daher bemüht den Negativzins soweit rechtlich möglich an ihre Endkunden weiterzugeben.

Mit der Kreissparkasse Kelheim zeichnete die Gemeinde Saal a.d.Donau daher eine entsprechende Vereinbarung nach der ab dem 01.05.2017 kommunale Guthaben auf Giro- und/oder Tagesgeldkonten mit einem Verwahrentgelt (Negativzins) i.H.v. 0,4% p.a. zu belegen sind; vorausgesetzt, dass diese einen Freibetrag von insgesamt 900.000 € übersteigen. Seit diesem Zeitpunkt war die Kasse angehalten, über diesen Freibetrag hinausgehende Guthaben unverzüglich auf das Girokonto bei der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG zu überweisen.

Am 23.01.2019 folgte die Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG mit einer entsprechenden Vereinbarung, welche diese berechtigt ab dem 01.01.2019 folgendes Verwahrentgelt (Negativzins) zu berechnen:

Girokonto Gemeinde Saal a.d.Donau

0,4 % p.a.

Festgeldkonto Gemeinde Saal a.d.Donau

0,3 % p.a.

bei einem Anrechnungsfreibetrag von insgesamt 500.000 €.

Aus diesem Grund wurde die Gemeindekasse angewiesen bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

- Die Kasse hat darauf zu achten, dass der bei der Kreissparkasse Kelheim bestehende Freibetrag in Höhe von 900.000 € maximal ausgeschöpft wird. Darüber hinaus gehende Guthaben sind nach wie vor auf das Girokonto der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG zu überweisen.
- Bei den Konten der Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG ist zu beachten, dass nicht für den täglichen Zahlungsverkehr benötigte Guthabenbeträge laufend auf das Festgeldkonto umzubuchen sind, da hier nur ein Verwarentgelt von 0,3 % p.a. berechnet wird.
- Aufgrund der täglichen Kontobewegungen auf den Girokonten beider Banken müssen die beiden vorgenannten Punkte ständig durch die Kasse überprüft und ggf. die notwendigen Überweisungen bzw. Umbuchungen veranlasst werden.

Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zum Beschluss des Gemeinderates Saal a.d.Donau Nr. 1116 vom 05.02.2019 hingewiesen.

Zum 18.09.2019 senkte die EZB den Einlagezins erneut auf nunmehr -0,50%. Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist absehbar, dass die Kreissparkasse Kelheim und die Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG diesen stärkeren Negativzins zeitnah an die Gemeinde Saal a.d.Donau weitergeben werden. Die Kosten für Verwarentgelt (Negativzins) betragen in 2019 insgesamt 6.004,10 €.

Wie unter Beschluss Nr. 381 vom 15.01.2020 festgestellt wurde, wird sich die allgemeine Rücklage der Gemeinde zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 erkennbar reduzieren. Ein nennenswerter Einfluss auf die Negativzinsbelastung wird sich daraus voraussichtlich jedoch nicht ergeben. Ursächlich hierfür ist, dass die allgemeine Rücklage (Stand 30.12.2019) zum überwiegenden Teil von den o.g. Freibeträgen aufgenommen werden kann. Die Belastung der Gemeinde entsteht vornehmlich, wenn in Folge von Realsteuerterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11), der Zuweisung der Einkommensteuerbeteiligung durch die Staatsoberkasse oder größeren Überweisungen von Zuschüssen des Freistaates Bayern zu erheblichen gemeindlichen Investitionsmaßnahmen für mehrere Wochen ein kommunales Anlageguthaben entsteht, welches erst nach und nach wieder von den laufenden Ausgaben aufgezehrt wird.

Grundsätzlich wäre die Verwaltung gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 DaK gehalten Maßnahmen zu ergreifen um die Negativzinsbelastung der Gemeinde zu reduzieren. Als solche sind ersichtlich:

- Öffentliche Ausschreibung von Einlageprojekten und entsprechende Vergabe von zeitlich befristeten Kassenkrediten an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- Eröffnung weitere Girokonten bei anderen Geschäftsbanken im näheren Umkreis, sofern hier ebenfalls Freibeträge gewährt werden,
- Inanspruchnahme von Tagesgeldkonten bei Versicherungen zu denen die Gemeinde schon längere Geschäftsbeziehungen pflegt (VKB, Allianz) (hier können z.T. noch positive Anlagezinsen im Bereich zwischen 0,10 und 0,50% erreicht werden),

wenn und soweit die vollständige Wiedererlangung der Kassenmittel gemäß den Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) jederzeit oder ggf. zu einem vereinbarten Termin gewährleistet ist (vgl. § 12 Abs. 6 DaK). Die rechtzeitige Verfügbarkeit von Mitteln der Rücklage muss gewährleistet sein. Mit öffentlichen Geldern darf keine Spekulation betrieben werden!

Der Erste Bürgermeister hat die Gemeindekasse jedoch angewiesen keine der o.g. Maßnahmen zu ergreifen und weiter nach dem Schema i.S.d. Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1116 vom 05.02.2019 zu verfahren. Dies wird wie folgt begründet:

*„Durch die sinkende allgemeine Rücklage wird die für die Verwaltung zu vermeidende Negativzinsbelastung absehbar unter 6.000 €/Jahr betragen. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zu dem für die o.g. Maßnahmen durch die Verwaltung zu betreibenden Aufwand. Ferner stünde entsprechend hierfür aufzubringende Arbeitszeit des Kassenpersonals nicht mehr für die Abwicklung*

*von gemeindlichen Investitionsprojekten oder anderen laufenden kommunalen Aufgaben zu Verfügung.“*

Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bis zur Wertgrenze von 30.000 € im Einzelfall gehören zum Aufgabenbereich des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 3. Spiegelstrich GeschO). Soweit es sich um wiederkehrende Kosten handelt ist, sofern nicht absehbar ist wie lange die rechtliche Bindung bestehen soll, der voraussichtliche fünffache Jahresbetrag zur Bemessung der Wertgrenze maßgeblich (§ 8 Abs. 4 GeschO).

Diskussion:

- GRM Dietz sieht angesichts der rückläufigen allgemeinen Rücklage der Gemeinde kein Problem im Hinblick auf die vom Ersten Bürgermeister erteilte Weisung gegenüber der Gemeindekasse.

Beschluss:

Die vorgenannte Weisung des Ersten Bürgermeisters gegenüber der Gemeindekasse wird zur Kenntnis genommen. Entsprechendes Einverständnis hierzu wird erteilt.

**Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0**

Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses

Zahl der Ausschussmitglieder: 7

Sitzungstag: 15.01.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Stefan Roithmayer  
Niederschriftführer